

Vorlage

Grundlagen des Jugendmedienschutzes

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet den Staat, alle notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Kinder und Jugendliche sich zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln können.

Um dies zu erreichen gibt es ein recht engmaschiges Netz an gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutz in den Medien. Vor allem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV), aber auch der Rundfunkstaatsvertrag (RStV), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Strafgesetzbuch (StGB) enthalten Vorgaben darüber, welchen Einschränkungen Medienanbieter aus Gründen des Jugendschutzes unterliegen. Hervorzuheben sind hierbei das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Ihr Zweck ist es, Medien, die dem Entwicklungsstand von Heranwachsenden nicht entsprechen, von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersstufe fern zu halten und diese so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Das **Jugendschutzgesetz** legt im Hinblick auf Medien fest, ob und ab welchem Alter Jugendliche Zugang zu bestimmten Medienangeboten erhalten dürfen. Es bezieht sich auf Kinofilme, darüber hinaus auch auf Videos und Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien (CD, DVD, Videokassette) vorliegen. Das Gesetz regelt u.a. Abgabe, Verkauf und Verleih dieser Medien. Laut Jugendschutzgesetz müssen sie mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Sie dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Da in der Bundesrepublik Deutschland jeweils die einzelnen Bundesländer für den Rundfunk (Radio und Fernsehen) sowie für Telemedien (z.B. Internetangebote, aber auch Teletext und Teleshopping) zuständig sind, gibt es einen Vertrag aller 16 Bundesländer, um auch hinsichtlich dieser Medien einen einheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen in ganz Deutschland zu gewährleisten. Dieser Vertrag ist der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**. Der Vertrag dient dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor Rundfunk- und Telemedienangeboten zu schützen, die deren Entwicklung oder Erziehung „beeinträchtigen“ oder „gefährden“ können.

Eine „Beeinträchtigung“ ist dann gegeben, wenn ein Angebot Kinder und Jugendliche geistig oder emotional überfordert bzw. belastet, eine nachhaltige Ängstigung bei ihnen auslöst, sie beunruhigt, verstört, ihre Phantasie übermäßig anregt oder die Nerven überreizt. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung gegeben, wenn ein Angebot falsche oder abträgliche Lebenserwartungen und Vorstellungen vermittelt und die Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Menschen verhindert. Von einer „Gefährdung“ wird dann

Vorlage

ausgegangen, wenn ein Medienangebot eine ernsthafte Schädigung bewirken könnte. Hierunter würde beispielsweise der Aufruf zur Einnahme von Drogen o.ä. fallen.

Darüber hinaus hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag den Zweck, vor Angeboten zu schützen, die die Menschenwürde verletzen oder gegen das Strafgesetzbuch verstoßen.

Unzulässig sind laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Medienangebote, wenn sie

- (1) Propagandamittel sind, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- (2) Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- (3) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder bestimmte Gruppen aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie aufrufen oder ihre Menschenwürde angreifen,
- (4) Handlungen des Nationalsozialismus leugnen oder verharmlosen (soweit sie geeignet sind den öffentlichen Frieden zu stören),
- (5) grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen verherrlichend, verharmlosend oder die Menschenwürde verletzend darstellt,
- (6) als Anleitung für eine rechtswidrige Tat dienen kann,
- (7) den Krieg verherrlichen,
- (8) die Menschenwürde verletzen (insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind),
- (9) Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,
- (10) pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlung mit Tieren zum Gegenstand haben.

Auf Basis des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden die Medienangebote von den Institutionen des Jugendmedienschutzes geprüft und beurteilt.

Ihre Beurteilungen und Entscheidungen haben zur Folge, dass bestimmte Medien Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht oder nur unter bestimmten Altersgruppen verbreitet bzw. zu einer bestimmten Sendezeit ausgestrahlt werden dürfen.